



Hinweise für die Planung und Durchführung
von Schützenfesten und sonstigen
Veranstaltungen im Kreis Olpe

Veranstaltungstypen



Sauerländer Schützenbund, Quelle: Pixabay.com

1. Veranstaltung in geschlossenen Räumen

a) Veranstaltung mit bis zu 200 Personen (zeitgleich anwesend):

Hier finden sich die zu beachtenden Rechtsvorschriften in der Bauordnung NRW

b) Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen

- Für Schützenhallen gilt die Sonderbauverordnung NRW (Teil 1: Versammlungsstätten)
- Für Zelte gilt die Verordnung über „Fliegende Bauten“ NRW

Bei der Vorplanung derartiger Veranstaltungen empfiehlt es sich, erste Beratungen mit der Ordnungsbehörde der zuständigen Kommune so früh wie möglich durchzuführen. Darüber hinaus könnten diese Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen als Großveranstaltung (siehe unten Ziff. 2 Großveranstaltungen) gewertet werden, bei denen weitergehende Vorschriften einzuhalten sind.

2. Großveranstaltungen unter freiem Himmel

Nach dem Orientierungsrahmen des Landes NRW zur Sicherheit bei Großveranstaltungen vom 15.08.2012 liegt eine Großveranstaltung vor, wenn

- mehr als 100.000 Besucher erwartet werden, oder
- die Zahl der zeitgleich erwarteten Besucher ein Drittel der Einwohner der Kommune übersteigt und sich erwartungsgemäß mind. 5.000 Besucher zeitgleich auf dem Veranstaltungsgelände befinden, oder
- ein erhöhtes Gefährdungspotenzial vorliegt, z.B. wenn die Personendichte auf dem Gelände sehr hoch ist oder Konflikte zwischen Besuchern und/oder mit Ordnungskräften aufgrund des Konsums von Alkohol zu erwarten sind

Die zuständige Kommune bewertet im Einzelfall, ob eine Veranstaltung als Großveranstaltung anzusehen ist. Wird dies bejaht, hat der Veranstalter ein strukturiertes Sicherheitskonzept zu erstellen.

Zur Verdeutlichung: Es hängt grundsätzlich nicht allein von der erwarteten Besucherzahl ab, ob eine Veranstaltung als Großveranstaltung zu werten ist. Bei einem erhöhten Gefährdungspotenzial ist auch von einer Großveranstaltung auszugehen, wenn weniger als 5.000 Besucher erwartet werden (grundsätzlich ist derzeit eine Änderung der bisherigen Regelungen bei den örtlichen und jährlichen Schützenfesten nicht zu erwarten).

Bei Großveranstaltungen sind u. a. folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- Mustersicherheitskonzept des Landes NRW
- Gesetz über den Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz (BHKG NRW)

Darüber hinaus beinhaltet der „Orientierungsrahmen des Landes NRW zur Sicherheit bei Großveranstaltungen“ wesentliche Informationen und Rahmenbedingungen zur Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen.

Ansprechpartner bei Veranstaltungen

Stadt Attendorn

Amt für öffentliche Ordnung

Kölner Straße 12
57439 Attendorn
Telefon: 02722/64-0
Fax: 02722/64-300
E-Mail: ordnungsamt@attendorn.org

Stadt Drolshagen

Fachbereich Sicherheit, Soziales, Bürgerbüro

Hagener Straße 9a
57489 Drolshagen
Telefon: 02761/970-0
Fax: 02761/970-200
E-Mail: rathaus@drolshagen.de

Gemeinde Finnentrop

Fachbereich Sicherheit, Ordnung

Am Markt 1
57413 Finnentrop
Telefon: 02721/512-0
Fax: 02721/6958
E-Mail: rathaus@finnentrop.de

Gemeinde Kirchhundem

Fachbereich Ordnung, Schule, Soziales

Hundemstraße 35
57399 Kirchhundem
Telefon: 02723/409-0
Fax: 02723/409-55
E-Mail: post@kirchhundem.de

Stadt Lennestadt

Fachbereich Sicherheit, Ordnung

Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt
Telefon: 02723/608-0
Fax: 02723/608-99333
E-Mail: rathaus@lennestadt.de

Stadt Olpe

Ordnungsamt

Franziskanerstraße 6
57462 Olpe
Telefon: 02761/83-0
Fax: 02761/2290
E-Mail: rathaus@olpe.de

Gemeinde Wenden

Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Hauptstraße 75
57482 Wenden
Telefon: 02762/406-0
Fax: 02762/1667
E-Mail: rathaus@wenden.de

Allgemeine Anforderungen bei Veranstaltungen

Bei der Planung von Veranstaltungen sind grundsätzliche Anforderungen zu erfüllen. Diese gelten zum Teil unabhängig von der Größe der Veranstaltung. Je größer eine Veranstaltung jedoch ist, desto mehr gibt es in diesem Bereich zu beachten.

Feuerlöscher

- Vorhaltung gemäß Bemessungsregel ASR 2.2
- Bei Fettbackgeräten/Fritteusen: Feuerlöscher mit einer Zulassung gegen Fettbrände

Rettungswege einplanen

- Im Freien: 1,20 Meter je 600 Personen
- In Gebäuden/Zelten: 1,20 Meter je 200 Personen; Stolperkanten vermeiden bzw. abdecken
- Rettungswege barrierefrei anlegen (behindertengerecht)
- Entfluchtungskonzept

Rettungswegkennzeichnung/ Sicherheitsbeleuchtung

- In Gebäuden: Notstromversorgte Rettungszeichenleuchten
- Im Freien: Rettungszeichenbanner; z.B. an Bauzaunelementen
- Installation einer netzunabhängigen Sicherheitsbeleuchtung

Verwendung von gasbetriebenen Grill- und Küchengeräten/ Elektrische Betriebsmittel bzw. Installationen

- Beachtung der Anforderung der TRF 2012 bzw. ASI 8.04
- Beachtung der Anforderungen der DIN VDE
- Ggf. Einführung eines Zusatzes im Aufstellvertrag: Caterer, Imbisswagenbetreiber und sonstige Schausteller müssen für ihre Geräte die entsprechenden Vorschriften einhalten

Einfriedung/Einzäunung des Veranstaltungsgeländes

- Notwendigkeit einer Baugenehmigung inkl. Brandschutzkonzept

Bestuhlungspläne

- Von Genehmigungen abweichende Bestuhlungspläne zur Prüfung vorlegen



Fragen und Antworten, Quelle: Pixabay.com

Festzelte

- Auf Gültigkeit der Ausführungsgenehmigung achten (Prüfbuch des Zeltes)
- Aufbau gemäß Prüfbuch (Standicherheit)

Pyrotechnik bzw. Feuerwerk

- Beachtung der Anforderungen der Sonderbauverordnung bzw. des Sprengstoffrechts
- Einbindung von Ordnungsamt bzw. Bezirksregierung Arbeitsschutzverwaltung

Allgemeine Sicherheit

- Je nach Konflikt-/Gefährdungspotential und Größe der Veranstaltung
- Einfriedung des Geländes ggf. mit Zugangssperren
- Zugangskontrollen mit Einzelungelanlagen
- Sicherheitsdienst
- Jugendschutz beachten
- Maßnahmen sind in Abstimmung mit Ordnungsamt und Polizei festzulegen
- Feuerwehrpläne der Veranstaltungsstätten berücksichtigen
- Ggf. Auflagen bezüglich der Dauer der Veranstaltung,

Straßenverkehrsrechtliche Voraussetzungen



Schützenumzug, Quelle: Pixabay.com



Schützenumzug, Quelle: Pixabay.com

Für die Nutzung der Straßen im Rahmen der Festzüge ist eine Erlaubnis zur „übermäßigen Straßenbenutzung“ gem. §29 Abs. 3 StVO erforderlich. Darüber hinaus müssen die meisten Schützenumzüge noch durch weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen (Absperrungen, Haltverbote usw.) abgesichert werden.

Für beides sind die örtlichen Straßenverkehrsämter zuständig. Nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens ordnen diese alle erforderlichen Maßnahmen (z.B. Straßensperrungen) oder Auflagen (z.B. Einsatz von Ordnern) an. Nur wenn im Einzelfall diese Maßnahmen nicht ausreichen, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, oder es zu unerwarteten Sicherheitsstörungen kommt, kommen gemäß der aktuellen Erlasslage polizeiliche Maßnahmen (wie z.B. Verkehrsregelung) ergänzend in Betracht. Darüber hinaus ist die Polizei nach §44 (2) StVO nur in Eilfällen für die Verkehrssicherheit zuständig.

Die Städte Attendorn, Olpe und Lennestadt haben eigene Straßenverkehrsämter. Für die Stadt Drolshagen sowie die Gemeinden Finnentrop, Kirchhundem und Wenden ist die Straßenverkehrsbehörde des Kreis Olpe zuständig.

Zusätzlich wird auf die allgemeinen Grundsätze zur Durchführung von Umzügen hingewiesen. Hierbei gilt:

- Grundsätzliche Absicherung von Umzügen
- Für abweichende Zugwege ist eine Erweiterung der Genehmigung zu beantragen
- Kennzeichnung von Ordnern
- Besondere Feste (Bundes-, Kreis-, Stadt-, und Jubiläumsschützenfeste) unterfallen nicht der Dauergenehmigung und sind gesondert zu beantragen.

Vogelschießstätten und Hinweise zum Waffenrecht

Gesetzliche Regelungen zum Betrieb einer Vogelschießstätte bzw. zu waffenrechtlichen Erlaubnissen für Schützenvereine.

Rechtsgrundlagen

- **Waffengesetz** vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist - WaffG
- **Allgemeine Waffengesetz-Verordnung** vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist - **AWaffV**
- Richtlinien für die Einrichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (**Schießstandrichtlinien**) vom 23. Juli 2012, BAnz AT 23.10.2012 B2

Vogelschießstätten

Wer u.a. eine Vogelschießstätte betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die gesetzliche Grundlage ist der § 27 WaffG, der u.a. auch die Bestimmungen zum Schießen von Kindern und Jugendlichen regelt. Vogelschießstätten sind gem. § 12 AWaffV vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen und anschließend in regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren von der zuständigen Behörde zu überprüfen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Vogelschießstätte sind die Schießrichtlinien (Ziff. 1; 7) zu beachten.

Durchführung/Aufsichtspersonen Vogelschießen

Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte hat gem. §10 Abs. 1 AWaffV unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen und der Kreispolizeibehörde zu benennen, die diese nach Prüfung der Voraussetzungen bestätigt; siehe hierzu auch § 10 Abs. 1-6 und § 11 Abs. 1-3 AWaffV.

Vereinswaffenbesitzkarten

Für die vereinseigenen Waffen kann dem Verein als juristische Person auf Antrag gem. § 10 Abs. 2 WaffG eine Waffenbesitzkarte erteilt werden. Hierzu ist eine verantwortliche Person zu benennen, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 nachgewiesen sind. Diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein. Für den Neuerwerb einer Schusswaffe benötigt ein Verein immer eine entsprechende „Erwerbsberechtigung zum Erwerb einer Langwaffe“. Der Erwerb kann durch die in der Vereinsbesitzkarte eingetragenen verantwortlichen Personen erfolgen.

Regelungen Brauchtumsschützen/ Brauchtumspflege

Die besonderen Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Brauchtumsschützen - also Schützenvereine -, sowie für das Führen von Waffen (Salutwaffen, Degen usw.) bei Festumzügen pp. und für das Schießen zur Brauchtumspflege regelt der § 16 WaffG.

Die Schützenvereine werden als sog. Brauchtumsschützenvereinigungen angesehen. Für diese kann gem. §16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von fünf Jahren eine Ausnahmegewilligung zum Führen und Schießen mit Salutwaffen bzw. zum Führen von Säbeln und Degen aus besonderen Anlässen (z. B. Festumzüge bei Schützenfesten, Ehrung von Gefallenen am Volkstrauertag usw.) unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 WaffG erteilt werden. Die Erlaubnis wird in erster Linie einem verantwortlichen Leiter erteilt. Von diesem ist zu erwarten, dass er dafür sorgt, dass es zu keiner Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kommt.

Gem. § 36 Abs. 1 WaffG hat der Verantwortliche die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Diese Obhutspflicht ist nicht nur auf die Räumlichkeiten zu beschränken, in denen die Waffen und (oder) Munition verwahrt (aufbewahrt) werden, sondern gilt für jeden Umgang mit den insoweit relevanten Gegenständen, einschließlich ihres Transports.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV hat, wer Waffen besitzt, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist (Degen, Säbel usw.), diese mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren. Schusswaffen sind in zertifizierten Waffenschränken aufzubewahren (§ 13 Abs. 2 Nr. 2-5 AWaffV).

Allgemeines

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Schießstätte mit allen Sicherungseinrichtungen laufend auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Evtl. Schäden an den Sicherungseinrichtungen wie z.B. am Geschossfang sind unverzüglich zu beheben. Alle Erlaubnisse setzen voraus, dass der Betreiber der Vogelschießstandanlage und die Aufsichtspersonen die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Ziffer 1-4 WaffG erfüllen (Volljährigkeit, Zuverlässigkeit, Sachkunde).

Nach § 10 Abs. 3 AWaffV sind der Kreispolizeibehörde Olpe die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen. Ebenso hat der Erlaubnisinhaber das Ausscheiden einer gemeldeten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der Kreispolizeibehörde Olpe unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde besitzt.

Gem. § 11 AWaffV haben die verantwortlichen Aufsichtspersonen (Schießleiter) das Vogelschießen ständig zu beaufsichtigen und insbesondere dafür zu sorgen, dass in der Schießstätte Anwesende durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen. Neben einem strikten Alkoholverbot für die Aufsichtspersonen (Schießleiter) sollte dies auch grundsätzlich für die Schützen, die am Vogelschießen teilnehmen, gelten.

Die Schießleiter haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Unfälle, die sich während des Schießbetriebes ergeben, sind unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gegenüber anderen Stellen bleibt hiervon unberührt.



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Kreis Olpe



Kreisschützenbund Olpe als Verantwortlicher

Der Inhalt dieser Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

Mit freundlicher Unterstützung des Kreises Olpe und der Kreispolizeibehörde Olpe